

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

#### **Gesetz zum Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen**

(Stand: 11.2.2021)

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Gesetzesentwurf.

#### **A. Das Wichtigste in Kürze**

Unternehmen sind auf qualifiziertes Personal angewiesen. Wichtig ist, dass die beruflichen Qualifikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch für Tätigkeiten in anderen Staaten – in diesem Fall die Schweiz – anerkannt werden. Deshalb ist es sinnvoll, die Berufsausübung und Beschäftigung sowie die Weiterbildung für Personen mit qualifizierten Berufsabschlüssen im jeweils anderen Land zu erleichtern. Das kann den Unternehmen die Stellenbesetzung erleichtern und fördert die grenzüberschreitende Mobilität.

Der vorliegende Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) will mit dem Abkommen über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen in Deutschland und der Schweiz eine – im Vergleich zu den sonstigen bestehenden Regelungen zur Anerkennung – vereinfachte Feststellung der Gleichwertigkeit sowie eine rechtliche Gleichstellung ermöglichen. Der Geltungsbereich des neuen Abkommens umfasst bundesrechtlich geregelte Aus- und Fortbildungsberufe nach dem Berufsbildungs-

gesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO). Die Feststellung soll künftig in einem vereinfachten Anerkennungsprozess entsprechend dem Verfahren nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) erfolgen und auf dieselben Strukturen zurückgreifen – für die Berufe im IHK-Bereich ist die IHK FOSA die zuständige Stelle.

Der Gleichwertigkeit der Qualifikationen kommt bei der Zuwanderung und der grenzüberschreitenden Mobilität von beruflich Qualifizierten große Bedeutung zu. Gerade das Anerkennungsverfahren nach dem BQFG ist ein sehr gut erprobtes Transparenzinstrument, um Abschlüsse der Beruflichen Bildung aus dem Ausland valide einschätzen zu können. Schnellere Verfahren im gesamten Fachkräfteeinwanderungsprozess erscheinen grundsätzlich sinnvoll. Unternehmen äußern vielfach den Wunsch nach entsprechender Beschleunigung. Die Qualität der Entscheidungen muss jedoch gesichert bleiben. Wichtig ist außerdem, dass die Regelungen des neuen Abkommens ausreichend flexibel sind und zusätzlicher Aufwand insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen vermieden wird. Die neuen Möglichkeiten der Anerkennung müssen transparent und klar verständlich sein.

## **B. Allgemeiner Teil**

Mit dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat zur gegenseitigen Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen soll die „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung handwerklicher Prüfungen“ vom 1. Dezember 1937 abgelöst werden. Es soll durch ein den aktuellen Stand beider Berufsbildungssysteme abbildendes Abkommen ersetzt werden und sowohl für die handwerklichen Berufe als auch für die Berufe aus Industrie, Handel und Dienstleistungen Anwendung finden.

Grundprinzip des Abkommens ist die grundsätzlich große Übereinstimmung der Berufsbildungssysteme Deutschlands und der Schweiz hinsichtlich Ausbildungsqualität und Arbeitsmarktrelevanz. Ziel ist es deshalb, Personen mit bundesrechtlich geregelten Abschlüssen des jeweiligen anderen Landes den Einstieg in den Arbeitsmarkt oder auch Weiterbildung zu erleichtern und die grenzüberschreitende Mobilität zu fördern.

Mit dem Abkommen soll eine vereinfachte Feststellung der Gleichwertigkeit für die Abschlüsse der beruflichen Aus- und Fortbildung nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) erreicht werden. Die Feststellung der Gleichwertigkeit soll

entsprechend zum Verfahren nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) erfolgen und sich derselben Strukturen bedienen.

### **C. Details – Besonderer Teil**

Es wird im Folgenden zu einigen ausgewählten Punkten des Referentenentwurfs Stellung genommen.

#### **Artikel 3 – Voraussetzungen der Feststellung der Gleichwertigkeit**

Ausgehend von dem Prinzip einer grundsätzlichen Vergleichbarkeit beruflicher Abschlüsse aus Deutschland und der Schweiz soll laut Abkommen kein individueller Vergleich zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufsbildung erfolgen, sondern vielmehr die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten aufgrund des Berufsbildes festgestellt werden. Beim Vergleich der beruflichen Tätigkeiten soll das Berufsbild als Ganzes ausschlaggebend sein. Die einander entsprechenden Stufen beider Berufsbildungssysteme sind in der Anlage zum Abkommen enthalten. Darüber hinaus gibt es für die zuständigen Stellen weitere gemeinsame Arbeitsinstrumente (sogenannte Berufeliste).

#### DHK-Einschätzung:

Die im Abkommen nicht als direkte Anlage enthaltenen Arbeitsinstrumente (Berufeliste) für die zuständigen Stellen, die empfehlenden Charakter haben, sollen mit Blick auf die sich ständig fortentwickelnden Berufsabschlüsse beider Länder eine erleichterte und flexible Vorgehensweise in der Gleichstellungspraxis ermöglichen. Wichtig ist, dass in die Aktualisierung dieser Arbeitsinstrumente die Praxiserfahrungen der zuständigen Stellen unbürokratisch und ohne großen Aufwand einfließen können und bei der Weiterentwicklung der Arbeitsinstrumente entsprechend Berücksichtigung finden.

In dem Arbeitsinstrument nach Artikel 6 Absatz 2 (Berufeliste) muss klar geregelt werden, welche Fachrichtung beziehungsweise welche Ausbildung konkret welchem Beruf inklusive der entsprechenden Fachrichtung in Deutschland oder der Schweiz entspricht. Bisher lässt die Liste die Frage offen. Dies ist insbesondere für die Fälle problematisch, in denen sich die Fachrichtungen in der Schweiz und Deutschland nicht entsprechen, weil diese in der Schweiz ganz

oder zum Teil nicht existieren. Alle Gleichwertigkeitsbescheide nach BQFG im IHK-Bereich weisen jedoch diese Fachrichtungen – bisher auch für die Schweiz – spezifisch aus. Dieser Punkt ist für die Unternehmen in Deutschland von überragender Bedeutung, da sie über die passende Einstellung entscheiden. Die Existenz von Fachrichtungen stellt in Deutschland einen zentralen Punkt der Berufsbildung dar.

Zudem regen wir an, den Grad der Verbindlichkeit der Berufeliste, bzw. der Arbeitsinstrumente nach Artikel 6 Absatz 2 genauer zu fassen.

### **Artikel 5 – Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit**

Für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit sollen keine neuen Strukturen eingerichtet werden. Vielmehr soll künftig die Umsetzung in den jeweils eigenen Verfahren und Strukturen für die bestehenden zuständigen Stellen zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) erfolgen.

Neben dem neuen vereinfachten Verfahren der Anerkennung für berufliche Abschlüsse aus der Schweiz bleibt aber dennoch die Möglichkeit der Gleichwertigkeitsfeststellung nach dem BQFG bestehen, vor allem dann, wenn die Abschlüsse der Antragstellenden die Voraussetzungen laut Abkommen nicht erfüllen.

#### DIHK-Einschätzung:

Der Ansatz, auf bereits bestehende Strukturen und Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse zurückzugreifen, ist sinnvoll. Die IHKs<sup>1</sup> haben mit Inkrafttreten des BQFGs im Jahr 2012 mit der IHK FOSA eine gemeinsame, zentrale Stelle geschaffen, um ausländische Abschlüsse im Bereich der beruflichen Bildung auf ihre Gleichwertigkeit mit IHK-Berufen in Deutschland zu prüfen. Die IHK FOSA hat hier umfangreiche Expertise aufgebaut; die regionalen Industrie- und Handelskammern beraten Unternehmen und Fachkräfte zum Anerkennungsverfahren vor Ort. Das bedeutet, für die Feststellung der Gleichwertigkeit der schweizerischen Berufsabschlüsse nach dem vereinfachten Verfahren laut Abkommen kann im Bereich

---

<sup>1</sup> Ausnahme: IHK Hannover, IHK Braunschweig, IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid

der nicht reglementierten Berufe aus Industrie, Handel und Dienstleistungen auf bewährte Strukturen zurückgegriffen werden – die IHK FOSA ist auch hier die zuständige Stelle.

Das Anerkennungsverfahren nach BQFG bietet die Möglichkeiten, Aus- und Fortbildungen aus dem Ausland valide einzuschätzen und vor allem auch Berufserfahrungen und Weiterqualifizierungen mit zu berücksichtigen. Erfüllen Antragstellende die Voraussetzungen laut neuem Abkommen nicht, können diese ein Anerkennungsverfahren nach dem BQFG bei der IHK FOSA beantragen. Angesichts von teilweise neuen Möglichkeiten der Feststellung der Gleichwertigkeit sollten im Anerkennungsverfahren zusätzliche bürokratische Hürden vermieden werden und ein Wechsel der Verfahren für Fachkräfte und ihre Arbeitgeber unkompliziert und ohne großen Aufwand möglich sein.

### **Artikel 6 – Zuständige Behörden, Arbeitsinstrumente, Gemischter Ausschuss**

Die zuständigen Bundesbehörden beider Länder wollen sich regelmäßig zur Entwicklung einer gegenseitigen Feststellungspraxis austauschen und offene Fragen klären. Dazu gehört auch, dass die Arbeitsinstrumente der zuständigen Stellen begutachtet und aktualisiert werden. Außerdem ist vorgesehen, einen „Gemischten Ausschuss“, der aus Vertretern der für Bildung zuständigen Ministerien beider Länder besteht, für die ordnungsgemäße Anwendung des Abkommens und dessen Weiterentwicklung einzuberufen.

#### DIHK-Einschätzung:

Der Austausch der zuständigen Bundesbehörden beider Länder kann grundsätzlich eine gute Möglichkeit sein, um das Abkommen mit Blick auf Ziel, Nutzen und Aktualität zu prüfen. Im Sinne der Transparenz ist es sinnvoll, wenn hier ebenso die Erfahrungen aus der Praxis der zuständigen Stellen und auch der Wirtschaft einfließen. Wichtig ist es, dass die Neuregelungen des Abkommens nach einem einheitlichen Verständnis angewendet werden, denn Betriebe benötigen neben effizienten Verfahren auch weiterhin Vertrauen in die Qualität der Entscheidungen und die Verlässlichkeit und Kompetenz der zuständigen Stellen bei der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse.

Grundsätzlich sollte dafür geworben werden, dass eine Anerkennung des Abschlusses ein hilfreiches Transparenzinstrument für einen schnellen Einstieg in Beschäftigung ist, auch wenn

der Nachweis einer Anerkennung für Fachkräfte mit europäischen Abschlüssen im nicht reglementierten Bereich nicht zwingend nötig ist. Hilfreich für die Einführung und Begleitung des neuen Abkommens ist, dass Unternehmen und Fachkräfte verlässliche Informationen zu allen Anerkennungsmöglichkeiten und gezielte Unterstützung und Beratung z.B. auch schon im Ausland bekommen. Betriebe brauchen Übersichtlichkeit, Verständlichkeit und klare Ansprechpartner. Vernetzt arbeitende Beratungs- und zuständige Stellen im In- und Ausland sind dabei eine wichtige Voraussetzung, um die Fachkräfte zügig in die Unternehmen zu integrieren.

#### **D. Ansprechpartner im DIHK**

##### **Kathrin Tews**

Leiterin des Referats Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Kompetenzerfassung

Bereich Weiterbildung

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Tel: +49 30 20308-2522

E-Mail: [tews.kathrin@dihk.de](mailto:tews.kathrin@dihk.de) | [www.dihk.de](http://www.dihk.de)

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir auf demokratischem Weg zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

Er ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).